

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 32

Helmstedt, den 04.08.2003

56. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

146.	Bekanntmachung der Richtlinie für die Benutzung des Kindergartens Velpke	329
147.	Bekanntmachung der Richtlinien für die Teilnahme am Frühdienst und/oder Spätdienst im Kindergarten Velpke	332
148.	Bekanntmachung der Satzung über den Kindergarten der Gemeinde Groß Twülpstedt	333
149.	Bekanntmachung der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); hier: Böschungssicherung/-sanierung am Gewässer III. Ordnung „Piepenbrink“ in der Gemarkung Helmstedt	337

B. Nichtamtlicher Teil

146.

Bekanntmachung der

Richtlinie für die Benutzung des Kindergartens Velpke

Der Rat der Gemeinde Velpke hat gem. § 1 der Satzung über den Kindergarten der Gemeinde Velpke in seiner Sitzung am 23. Juni 2003 folgende Richtlinie für die Benutzung des Kindergartens Velpke beschlossen:

1. Anmeldung und Aufnahme im Kindergarten Velpke

1.1. Die schriftliche Anmeldung eines Kindes im Kindergarten sollte spätestens 4 Wochen vor dem beantragten Aufnahmetermin beim Kindergarten erfolgen. Über die Betreuungszeit wird ein Vertrag geschlossen. Die Benutzungsrichtlinien und die Entgeltrichtlinien werden Vertragsbestandteil.

1.2 Kinder können nur zum 1. bzw. 16. eines jeden Monats im Kindergarten angemeldet werden.

1.3 Der Kindergarten betreut Kinder in folgenden Altersstufen:

- von der Vollendung des zweiten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres
- von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung
- von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (nur nachmittags)

1.4 Die Vergabe der Vormittagsplätze erfolgt auf Antrag, der vor Beginn des Kindergartenjahres bis zum 15.04. dem Kindergarten vorzulegen ist, unter Berücksichtigung sozialer Belange in der nachstehenden Reihenfolge:

- a. Alleinerziehend und berufstätig (Bescheinigung des Arbeitgebers)
30 Punkte
- b. Beide Elternteile berufstätig (Bescheinigung des Arbeitgebers)
20 Punkte
- c. Alleinerziehend, mit der Absicht wieder berufstätig zu werden (Bescheinigung v. Arbeitsamt)
10 Punkte
- d. Ein Elternteil berufstätig und ein Elternteil mit der Absicht wieder berufstätig zu werden (Bescheinigung v. Arbeitsamt)
8 Punkte
- e. Kinder, die den Kindergarten das letzte Jahr vor Schulbeginn besuchen
(Vollendung des 6. Lebensjahres bis zum 30.06. des Jahres der Einschulung)
5 Punkte
- f. Geschwisterkind(er) im Kindergarten - vormittags
4 Punkte
- g. Geschwisterkind(er) in der Schule - vormittags
4 Punkte
- i. Kinder, die bereits zwei Kindergartenjahre eine Nachmittagsgruppe besucht haben
3 Punkte
- j. Kinder, die bereits ein ganzes Kindergartenjahr eine Nachmittagsgruppe besucht haben
1 Punkt

Restverteilung erfolgt nach Losverfahren unter Beteiligung des Kindergartenbeirates

- 1.5 Die Zuweisung der Kinder auf die einzelnen Gruppen erfolgt durch die Kindergartenleitung.
- 1.6 Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. eines jeden Jahres.
- 1.7 Kinder mit geistigen oder körperlichen Behinderungen können aufgenommen werden, soweit der Betrieb des Kindergartens es zulässt. Es besteht aber kein Anspruch, da keine „integrierte“ Kindergartengruppe geführt wird.

2. Öffnungszeiten des Kindergartens

2.1 Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag zu folgenden Zeiten geöffnet:

Halbtagsgruppe vormittags:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Halbtagsgruppe nachmittags:	13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Dreivierteltagsgruppe:	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
oder	11.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Ganztagsbetreuung:	08.00 Uhr bis 17.00 Uhr

2.2 Als besondere Leistung wird angeboten:

Frühdienst von	07.00 Uhr bis 08.00 Uhr
Spätdienst von	12.00 Uhr bis 12.30 Uhr

- 2.3 Der Kindergarten ist ganzjährig von Montag bis Freitag geöffnet, mit Ausnahme der Schließzeit zwischen Weihnachten und Neujahr. In den Sommerferien findet die Betreuung nach Bedarf (teilweise reduzierte Betreuung) statt.
- 2.4 Der Kindergarten kann bei bestimmten Veranstaltungen (z. B. Betriebsausflug, Ausflugstage mit Schulanfängern, Studientage) geschlossen werden, bei Bedarf ist eine Notgruppe im Kindergarten vorzuhalten.

3. Abmeldungen

Kinder können nur bis zum 15. eines Monats zum Monatsschluss schriftlich aus dem Kindergarten abgemeldet werden. Die Abmeldung wird von der Kindergartenleitung entgegengenommen und schriftlich bestätigt.

4. Pflichten der Erziehungsberechtigten

- 4.1 Die Erziehungsberechtigten haben die Kinder in den Kindergarten zu bringen und auch von dort wieder abzuholen. Die Verantwortung für den Weg liegt bei den Erziehungsberechtigten. Die Kinder sind möglichst zum Beginn der Öffnungszeit zu bringen und pünktlich abzuholen. Die Hortkinder werden von einer Erzieherin/einem Erzieher vom Schulbus abgeholt.
- 4.2 Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet ihre Kinder vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, wenn bei diesen oder in der Familie ansteckende oder übertragbare Krankheiten auftreten.

Vor Rückkehr in den Kindergarten nach überstandener Infektionskrankheit ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung bei der Kindergartenleitung vorzulegen.

- 4.3 Bei vorübergehendem Fernbleiben der Kinder ist die Kindergartenleitung zu benachrichtigen.

5. Ausschlussgründe

In begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeinde Velpke Kinder vom Besuch des Kindergartens ausschließen. Ausgeschlossen werden insbesondere Kinder, die

- länger als 3 Monate ohne Meldung dem Kindergarten fernbleiben
- den Kindergarten trotz ansteckender Krankheit besuchen
- untragbar für die Gruppe sind (soziales Verhalten)
- noch nicht „kindergartenreif“ sind

6. Besondere Bestimmungen

Der pädagogischen Gestaltung der Arbeit liegt das pädagogische Konzept des Kindergartens Velpke zugrunde.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2003 in Kraft und ersetzt die bisherige vom 02.07.2001, zuletzt geändert durch die 2. Änderung vom 27.03.2003.

Velpke, den 23.06.2003

gez. Janczyk
Bürgermeister

gez. Schlichting
Gemeindedirektor

ABl.-Nr. 32 vom 04.08.2003

147.

Bekanntmachung der

Richtlinien für die Teilnahme am Frühdienst und/oder Spätdienst im Kindergarten Velpke

§ 1

Für die Inanspruchnahme eines Kindes am Frühdienst und/oder Spätdienst im Kindergarten Velpke wird ab dem 01.08.2003 ein Entgelt von monatlich 15,00 Euro je ½ Stunde festgesetzt.

§ 2

Das Entgelt wird aufgrund eines Vertrages zwischen der Gemeinde Velpke und des/der Sorgeberechtigten erhoben. Die Vertragsdauer gilt bis zum Ende des Kindergartenjahres. Der Vertrag ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsschluss kündbar.

Die Anmeldung am Frühdienst und/oder Spätdienst kann nur zum 01. und zum 16. eines Monats erfolgen.

§ 3

Das Entgelt für einen Monat ist nachträglich zum 5. des Folgemonats zusammen mit den Kindergartenentgelten fällig.

§ 4

Bei Nichtinanspruchnahme des Frühdienstes und/oder Spätdienstes erfolgt keine Erstattung. Diese ist nur möglich bei längerer Abwesenheit und wird nur auf Antrag gewährt (analog der Kindergartenentgelte).

§ 5

Die Richtlinien treten mit dem 01.08.2003 in Kraft.

Velpke, den 23.06.2003

gez. Janczyk
Bürgermeister

gez. Schlichting
Gemeindedirektor

ABl.-Nr. 32 vom 04.08.2003

148.

**Bekanntmachung der
Satzung
über den Kindergarten
der Gemeinde Groß Twülpstedt**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Groß Twülpstedt in seiner Sitzung am 23.06.2003 folgende Satzung über den Kindergarten in der Gemeinde Groß Twülpstedt - Kindergartensatzung - beschlossen:

§ 1

Einrichtung des Kindergartens

- (1) Die Gemeinde Groß Twülpstedt hat einen Kindergarten eingerichtet.
- (2) Der Kindergarten wird als gemeindliche Einrichtung auf Kosten der Gemeinde Groß Twülpstedt unterhalten und verwaltet. Er unterliegt den Bestimmungen der Nds. Heimrichtlinien (RdErl. d. Nds. KultM. vom 30.12.1966).

§ 2

Aufnahme von Kindern

- (1) In den Kindergarten werden grundsätzlich nur Kinder aufgenommen, die in der Gemeinde Groß Twülpstedt wohnhaft sind. Der Kindergarten betreut Kinder in folgenden Altersstufen:

- a. von der Vollendung des zweiten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres
- b. von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung
- c. von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (nur nachmittags)

- (1) Die Vergabe der freiwerdenden Vormittags-, Dreivierteltags- und Ganztagsplätze erfolgt auf Antrag, der vor Beginn des Kindergartenjahres bis zum 15.04. dem Kindergarten vorzulegen ist, unter Berücksichtigung sozialer Belange in der nachstehenden Reihenfolge:

- a. Alleinerziehend und berufstätig (Bescheinigung des Arbeitgebers)
30 Punkte
- b. Beide Elternteile berufstätig (Bescheinigung des Arbeitgebers)
20 Punkte
- c. Alleinerziehend, mit der Absicht wieder berufstätig zu werden (Bescheinigung v. Arbeitsamt)
10 Punkte
- d. Ein Elternteil berufstätig und ein Elternteil mit der Absicht wieder berufstätig zu werden (Bescheinigung v. Arbeitsamt)
8 Punkte
- e. Geschwisterkind(er) im Kindergarten –vormittags
4 Punkte

f. Geschwisterkind(er) in der Schule – vormittags
4 Punkte

g. Kinder, die bereits zwei Kindergartenjahre eine Nachmittagsgruppe besucht haben
3 Punkte

h. Kinder, die bereits ein ganzes Kindergartenjahr eine Nachmittagsgruppe besucht haben
1 Punkt

Restverteilung erfolgt nach Losverfahren.

(2) Soweit noch freie Plätze vorhanden sind, können auch Kinder aus den Nachbargemeinden aufgenommen werden.

(3) In Ausnahmefällen ist eine bevorzugte Aufnahme von Kindern möglich, wenn dies aus familiären bzw. häuslichen Gründen dringend geboten erscheint.

Über solche Ausnahmefälle entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde im Einvernehmen mit der leitenden Kindergärtnerin.

(4) Es ist möglich, Ferienkinder aufzunehmen, wenn der erforderliche Platz vorhanden ist. Von den Ferienkindern ist ein Gesundheitszeugnis vorlegen.

(5) Die Gemeinde kann die Aufnahme eines Kindes ablehnen, wenn bei ihm

- a) nachweisliche Erziehungsschwierigkeiten bestehen, die die Aufrechterhaltung der Ordnung im Kindergarten gefährdet,
- b) eine Geisteskrankheit oder Geistesschwäche vorliegt,
- c) äußerliche oder innerliche Gebrechen hervorgetreten sind und hierdurch eine erhöhte Pflege erforderlich wäre.

Die Ausschlussgründe a) bis c) müssen ärztlicherseits als solche festgestellt worden sein.

(6) Die allgemeinen gesundheitsbehördlichen und sonstigen Vorschriften über die Aufnahme von Kindern in Kinderfürsorgeeinrichtungen bleiben unberührt.

(7) Der Sorgeberechtigte hat dem Antrag auf Aufnahme eines Kindes eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, dass das Kind frei von ansteckenden und übertragbaren Krankheiten ist.

(8) Die Aufnahme eines Kindes wird von der Gemeinde schriftlich bestätigt.

(9) Die von der Gemeinde abgegebene Bestätigung über die Aufnahme kann innerhalb eines Monats ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

§ 3

Pflichten der Sorgeberechtigten

(1) Soll ein Kind Hin- und Rückweg alleine zurücklegen, ist vom verantwortlichen Sorgeberechtigten gegenüber der Leiterin des Kindergartens eine schriftliche Enthaftungserklärung abzugeben.

(2) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, wenn bei diesen oder in der Familie ansteckende oder übertragbare Krankheiten auftreten; § 2 Abs. 4 findet Anwendung. Bei Wiederaufnahme des Kindergartenbesuches ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

- (3) Bei vorübergehendem Fernbleiben von Kindern haben die Sorgeberechtigten die Leiterin des Kindergartens rechtzeitig zu benachrichtigen.
- (4) Kinder können nur bis zum 15. eines Monats zum Monatsschluss schriftlich aus dem Kindergarten abgemeldet werden.
- (5) Zum Besuch des Kindergartens sind besondere Gegenstände von den Kindern mitzubringen, die im einzelnen von der Leiterin des Kindergartens bestimmt werden.
- (6) Nach Absprache mit der Erzieherin ist es erlaubt, dass den Kindern ihr eigenes Spielgerät mitgegeben wird.

§ 4

Ausschluß von Kindern

- (1) Bei wiederholten Verstößen gegen die im § 3 genannten Pflichten der Sorgeberechtigten kann die Aufnahme dieser Kinder in den Kindergarten widerrufen werden.
- (2) Ein Ausschluss ist auch möglich, wenn die zu zahlende Gebühr nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet wird.
- (3) Ein beabsichtigter Ausschluss ist den verantwortlichen Sorgeberechtigten von der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe vorher anzukündigen.

§ 5

Besondere Bestimmungen

- (1) Die Anzahl der aufzunehmenden Kinder bestimmt die Gemeinde Groß Twülpstedt.
- (2) Die Sorgeberechtigten in der Gemeinde Groß Twülpstedt sind nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, ihre Kinder für den Kindergarten bei der Gemeinde anzumelden.
- (3) Die Öffnungszeiten des Kindergartens werden von der Gemeinde Groß Twülpstedt öffentlich bekanntgemacht.

§ 6

Gebühren

- (1) Für die Aufnahme und Betreuung der Kinder in dem Kindergarten der Gemeinde Groß Twülpstedt werden Gebühren erhoben.
- (2) Es gelten hierfür die Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Gebühren in dem Kindergarten der Gemeinde Groß Twülpstedt.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über den Kindergarten der Gemeinde Groß Twülpstedt vom 13.12.1982, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 16.12.2002, außer Kraft.

Groß Twülpstedt, den 23.06.2003

Gemeinde Groß Twülpstedt

gez. Dinter
Bürgermeister

gez. Schlichting
Gemeindedirektor

ABl.-Nr. 32 vom 04.08.2003

149. Bekanntmachung der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);

hier: Böschungssicherung/-sanierung am Gewässer III. Ordnung "Piepenbrink in der Gemarkung Helmstedt

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 NUVPG hat aufgrund überschlägiger Prüfung ergeben, dass durch das o. g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen. Von daher wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem NUVPG nicht erforderlich ist.

Helmstedt, den, **30. Juli 03**

Der Oberkreisdirektor
In Vertretung

gez. Krüger

Erster Kreisrat

ABl.-Nr. 32 vom 04.08.2003

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 EURO

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian